

## Anlage: Fragenkatalog

### Drohende Gefahr

Nach Einschätzung des Bündnisses „noPAG“ führt die neue Eingriffsschwelle der „drohenden Gefahr“ dazu, dass die Polizei präventiv eine Vielzahl an Maßnahmen gegen Personen ergreifen kann, selbst wenn keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass von diesen Personen überhaupt irgendetwas droht (vgl. Pressemitteilung vom 05.10.2018).

1. Die „drohende Gefahr“ ist in Art. 11 Abs. 3 Satz 1 PAG definiert. Aus welchem Tatbestandsmerkmal entnehmen Sie insbesondere das Risiko, dass die Polizei selbst ohne konkrete Anhaltspunkte Maßnahmen gegen Personen richten kann, von denen keine Gefahr ausgeht?
2. Um die drohende Gefahr rechtsstaatlich einzuhegen, sieht Art. 11 Abs. 3 Satz 1 PAG vor, dass „im Einzelfall“ und „in absehbarer Zeit“ „Angriffe von erheblicher Intensität oder Auswirkung“ zu erwarten sein müssen. Welche dieser Voraussetzungen erachten Sie für eine polizeiliche Präventivmaßnahme untauglich und weshalb?
3. Die drohende Gefahr setzt voraus, dass die Bedrohung eines „bedeutendes Rechtsguts“ ansteht. Was unter einem „bedeutenden Rechtsgut“ zu verstehen sein soll, ergibt sich aus Art. 11 Abs. 3 Satz 2 PAG. Halten Sie den darin aufgeführten Katalog von Rechtsgütern für hinreichend bestimmt oder ist er aus Ihrer Sicht ebenfalls zu unbestimmt bzw. unklar und inwiefern? Ist der Rechtsgüterkatalog aus Ihrer Sicht zu weit gefasst oder fehlen noch (bedeutende) Rechtsgüter?
4. Sind Ihnen bereits Fälle bekannt geworden, in denen betroffene Personen auf Grundlage einer „drohenden Gefahr“ eingriffsintensiven polizeilichen Maßnahmen ausgesetzt waren? Für eine kurze, aussagekräftige Schilderung des Sachverhalts wäre die Kommission dankbar. Nach Möglichkeit sollte die Fallbeschreibung auch die jeweilige Maßnahme bezeichnen (etwa so wie in den FAQ „Müssen wir einen „Überwachungsstaat“ befürchten?“)
5. Wie bewertet das Bündnis die in FAQ „Was ist eine „drohende Gefahr“?“ vom Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration gebildeten Beispiele (aus Sicht der Kom-

mission ergibt sich die Bewertung des ersten Beispiels bereits aus der Stellungnahme des Bündnisses „noPAG“ in den FAQ)?

### **Präventivgewahrsam**

In einer Pressemitteilung vom 12.10.2018 hat das Bündnis „noPAG“ darauf aufmerksam gemacht, dass „in einer Geflüchtetenunterkunft in Schweinfurt mehrere Personen als „Gefährder“ nach dem neuen PAG in Gewahrsam genommen“ worden seien. Das im oben genannten Fall zuständige Amtsgericht Schweinfurt habe mit Bezug auf das PAG ausgeführt: „Die Vorschriften des Artikel 17 ff. Polizeiaufgabengesetz sehen nicht vor, dass seitens des Gerichts ein anwaltlicher Vertreter beigeordnet werden muss.“ Der Kommission ist der Fall ebenfalls bekannt.

1. Aus der zitierten Pressemitteilung vom 12.10.2018 ergibt sich zwar nicht ausdrücklich, dass das Bündnis grundsätzlich an der gesetzlich ermöglichten Verlängerung des Präventivgewahrsams Kritik übt. Eine solche Kritik wird aber in der Pressemitteilung vom 20.04.2018 angedeutet. Sind dem Bündnis über den „Komplex Schweinfurt“ hinaus weitere Fälle in Bayern bekannt, in denen ein Gewahrsam länger als zwei Wochen gedauert hat?
2. In welchen dieser bekannt gewordenen Fälle war - unabhängig von der Frage der Verhältnismäßigkeit - die Notwendigkeit eines längerfristigen Gewahrsams nachvollziehbar, in welchen nicht?
3. Das Bündnis „noPAG“ hat auf die Anordnung eines Amtsgerichts aufmerksam gemacht, das die Beiordnung eines anwaltlichen Vertreters mangels gesetzlicher Regelung in Art. 17 ff. PAG unterlassen habe. Ist im Zusammenhang mit dem Präventivgewahrsam der Verweis auf die Verfahrensregelungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) in Art. 92 Abs. 1 PAG zweckmäßig? Was spricht aus Sicht des Bündnisses konkret für diesen Verweis, was dagegen?
4. Jenseits der Grundsatzkritik am längerfristigen Präventivgewahrsam: Wie müssten nach Auffassung des Bündnisses „noPAG“ die Verfahrensregeln - insbesondere auch bei „Verlängerung“ - inhaltlich ausgestaltet sein, um in der Praxis ein hinreichend rechtsstaatliches Verfahren zu gewährleisten?

## **Schutz sensibler Daten im PAG**

Laut FAQ stellt die Richtlinie „strengere Anforderungen an den Datenschutz als das PAG. Sie schützt besonders sensible Daten wie biometrische oder DNA-Daten ausdrücklich.“ Die Verarbeitung sensibler Daten ist in Artikel 10 der Richtlinie EU 2016/680 geregelt und in Erwägungsgrund 37 erläutert. Die Vorgaben des Art. 10 der Richtlinie sollen durch Art. 30 Abs. 2 PAG umgesetzt werden.

1. Inwiefern fallen die Anforderungen des Art. 30 Abs. 2 PAG aus Ihrer Sicht hinter den Anforderungen der Richtlinie in Art. 10 zurück?
2. Kennen Sie bereits Fälle, in denen sich der aus Ihrer Sicht unzureichende Schutz negativ auf die Betroffenen ausgewirkt hat?
3. Wie beurteilen Sie die Kennzeichnungspflicht nach Art. 30 Abs. 2 Satz 2 PAG?

## **Benachrichtigungspflichten**

Sind bereits Fälle bekannt geworden, in denen die Polizei eine Benachrichtigung nach Art. 31 Abs. 4 Satz 4 PAG (kurzfristiger Eingriff ohne Folgemaßnahmen) unterlassen hat?

## **Richtervorbehalte**

Sind die im Gesetz vorgesehenen Richtervorbehalte aus Ihrer Sicht bzw. Erfahrung ausreichend und wo sehen Sie eventuell Nachbesserungsbedarf?

## **Sonstige Befugnisse**

Laut FAQ verfügt die Bayerische Polizei „zu Zwecken der Gefahrenabwehr und Verhinderung auch von Alltagskriminalität über weitaus weitreichendere Handlungsmöglichkeiten als das BKA zur Terrorbekämpfung.“

1. Welche Befugnisse sind konkret gemeint, die weiterreichende Handlungsmöglichkeiten gegenüber dem BKA ermöglichen und die im Fragenkatalog noch nicht ausdrücklich behandelt worden sind?
2. Gibt es zu diesen Befugnissen bereits konkrete Erfahrungen mit polizeilichen Maßnahmen?
3. Können diese Fälle geschildert werden?